

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Ossingen

vom 1. September 2019

In Kraft seit 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Gemeindeordnung	1
	Art. 2 Gemeindeart	1
II.	Die Stimmberchtigten	1
1.	Politische Rechte	1
	Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	1
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	1
	Art. 4 Verfahren	1
	Art. 5 Urnenwahlen	1
	Art. 6 Erneuerungswahlen	1
	Art. 7 Ersatzwahlen	2
	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	2
	Art. 9 Fakultatives Referendum	2
3.	Gemeindeversammlung	2
	Art. 10 Einberufung und Verfahren	2
	Art. 11 Wahlbefugnisse	2
	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	2
	Art. 13 Planungsbefugnisse	3
	Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	3
	Art. 15 Finanzbefugnisse	3
III.	Gemeindebehörden	4
1.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 16 Geschäftsführung	4
	Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen	4
	Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	4
	Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	4
2.	Gemeindevorstand	4
	Art. 20 Zusammensetzung	4
	Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	5
	Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	5
	Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse	5
	Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
	Art. 25 Finanzbefugnisse	6

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	7
1. Rechnungsprüfungskommission (RPK)	7
Art. 26 Zusammensetzung	7
Art. 27 Aufgaben (RPK)	7
Art. 28 Herausgabe von Unterlagen	7
Art. 29 Prüfungsfristen	7
Art. 30 Finanztechnische Prüfstelle	7
2. Wahlbüro	8
Art. 31 Zusammensetzung	8
Art. 32 Aufgaben	8
3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	8
Art. 33 Aufgaben und Anstellung	8
V. Übergangs und Schlussbestimmungen	8
Art. 34 Inkrafttreten	8
Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindefar

Ossingen bildet eine politische Gemeinde.

II. Die Stimmberchtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
- ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.
- ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

- ¹ Der Gemeindevorstand ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsduer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommision,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung,

6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung und Erwerb sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

- 1 Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
 - a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
 - b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
 - c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- 2 Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- 1 Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- 2 Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeindevorstand

Art. 20 Zusammensetzung

- 1 Der Gemeindevorstand besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- 2 Der Gemeindevorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeindevorstand kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeindevorstand

1. bestimmt auf die gesetzliche Amts dauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretungen des Gemeindevorstandes in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - b) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeindevorstands im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation und Aufgaben beratender Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeindevorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische und strategische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerechts,

8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeindevorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 25 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeindevorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 120'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeindevorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräußerung und Erwerb von Liegenschaften sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 2'000'000,
5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 26 Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 27 Aufgaben (RPK)

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberchtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberchtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 30 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeindevorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeindevorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2. Wahlbüro

Art. 31 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeindevorstand zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 32 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 33 Aufgaben und Anstellung

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über die Entschädigungen von Behördenmitgliedern in der Gemeinde.
- ³ Das Amtslokal wird vom Gemeindevorstand bestimmt.

V. Übergangs und Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. November 2006 aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Ossingen wurde an der Urnenabstimmung vom 1. September 2019 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde Ossingen

Der Gemeindepräsident:



Martin Günthardt

Der Gemeindeschreiber:



Sven Fehse



Durch den Regierungsrat am 13. November 2019 mit Beschluss Nr. 1021 genehmigt.